

**www.e-rara.ch**

**Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und  
Verordnungen, mit den nöthigsten Erläuterungen**

**Bern, 1800**

**ETH-Bibliothek Zürich**

Shelf Mark: Rar 6277

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-24565>

B.

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

47. Niemand soll sich aus einer solchen Gemeinde entfernen können, ohne einen von den Civilbehörden derselben ausgestellten, und von dem Militärkommandanten contrasignirten Paß. 52) Einheimische dürfen nicht ohne Paß, 53) und Fremde gar nicht hinein.

59. Die Vollziehung hat das Recht, die von den Einwohnern einer in Belagerungszustand erklärten Gemeinde geschriebenen oder an sie gerichteten Briefe eröffnen, und untersuchen zu lassen, wenn es Gründe hat, eine sträfliche Correspondenz zwischen ihnen und den Feinden des Vaterlandes zu vermuthen.

71. Wenn die Vollziehung zu Beybehaltung der innern Ruhe und Sicherheit die Aushebung von Geiseln nothwendig glaubt, so kann sie die Bevollmächtigung dazu durch ein Dekret der gesetzgebenden Räte erhalten. 16 Weinmonat 1799.

Ausfuhrverbote. Siehe Handel, auch Getreid, u. s. w.

Ausgewanderte. Siehe Amnistie.

Ausreißer. Siehe Kriegsdienst, und Amnistie.

Auszüger, Eliten. Siehe Kriegsdienst.

## B.

Bäcker. (Pfrister.) Siehe Müller.

Bau, Bauen. Siehe Häuser.

## Beamte, Aemter, Stellen.

Wahl, Annahme, Entlassung. Die Constitution, Titel V, §. 40, verbietet die allzunähe Verwandtschaft zwischen den Staatsbeamten. Die Anwendung auf die vollziehende Gewalt ist folgende: 1. Der Vorfahr und der Abkömmling in gerader Linie, Bruder, Oheim und Nefte, und die durch Heirath nach diesem Grade Verwandten können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Vollziehung seyn, noch einander vor dem Zwischenraume von 5 Jahren folgen.

2. Die Vollziehung kann unter denjenigen, so den Mitgliedern desselben nach den in obigem Artikel ausgesetzten Graden verwandt sind, weder Minister, Obergenerale, Commissarien des Schazes, noch Cantonsstatthalter erwählt.  
1 May 1798.

Anderer Stellen. 1. Es können in Zukunft niemals Bürger zu Mitgliedern einer und eben derselben öffentlichen Gewalt oder Tribunals erwählt werden, welche Blutsverwandte im Grad von Geschwisterkind, oder in einem nähern Grad sind, oder durch Heirath als leibliche Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn verwandt wären.

2. Die dermal angestellten öffentlichen Beamten, welche sich als Blutsfreunde, oder durch Heirath in einem der oben angeführten Grade verwandt wären, behalten nichts desto weniger ihre Stellen, bis auf die Zeit ihres konstitutionsmäßigen Austritts.

3. Diejenigen Mitglieder irgend einer Behörde, welche sich während ihrer Amtszeit in einem der obigen Grade

untereinander verbinden, behalten ebenfalls ihre Stellen bis zu der Zeit, wo sie in Kraft der Constitution solche verlassen sollen.

4. Die öffentlichen Behörden oder Beamten können die von ihrer Auswahl unmittelbar abhängenden Unterbeamten nicht aus Bürgern wählen, welche mit einem ihrer Glieder in einem in dem ersten § genannten Grade verwandt sind.

5. Falls dieses schon geschehen wäre, so sollen sie in Jahresfrist ersetzt werden.

6. Von diesem Gesetz über die verbotenen Verwandtschaften sind ausgenommen die Wahlcorps, die gesetzgebenden Räte, die Militärstellen, und die Schreiberstellen der nicht richterlichen Kanzleyen. Doch geht diese Ausnahme die Stelle eines Kriegsministers, eines Obergenerals, und eines Generalsekretärs der Vollziehungs-Gewalt nicht an; diese Beamten können nicht mit einem Mitgliede der Vollziehungs-Gewalt in einem der im ersten § dieses Gesetzes genannten Grade verwandt seyn.

7. Kein Bürger kann zu gleicher Zeit bey zwey richterlichen Tribunalen eine Stelle bekleiden oder versehen. 23 Jenner 1799.

Die (sogleich erklärte) Nichtannahme einer Stelle, enthebt den Gewählten von derselben. Beyspiel von Belenzy. 3 August 1798.

(Wegen dringender Gefahr des Vaterlandes, ist die Vollziehung begwältigt, alle Entlassungen abguschlagen, und die Stellen durch Requisition der tüchtigen Bürger

zu besetzen; jedoch nur bis drey Monate nach Zurücktreibung des Feindes aus Helvetien. 6 Heumonats 1799. Erläuterung: 19 Herbstmonats 1799; und Bestätigung: 8 Aprill 1800.)

Niemand kann zur Annahme einer Stelle, die von der Wahlversammlung vergeben wird, gezwungen werden, wenn er sie sogleich nach 6 Stunden Bedenkzeit ausschlägt, so daß sie anders wieder besetzt werden kann. 21 Herbstmonats 1799. (Erläuterung: 23 Herbstmonats 1799.— Die Amtsverrichtungen, welche vom Feind unterbrochen werden, gehen von Rechts wegen wieder an, sobald dieser fort ist. 26 Christmonats 1799.)

Alle austretenden Mitglieder der Gewalten sollen in Zukunft einzeln und namentlich ersetzt werden, und die Neugewählten so lange an ihren Stellen bleiben, als die Mitglieder welche sie ersetzen, noch das Amt zu versehen hatten. 5 May 1800.

Amtskleidung, Kostum. \*)

C o s t ü m e d e s S e n a t s.

1) a) Einen Rock von dunkelblauem Tuche, über die Brust herab zugeknüpft; der Kragen von gleicher Farbe, aber von Sammet, mit einer leichten einfachen Brodüre von Gold gekist, die Knöpfe gelb. b) Eine strohgelbe

---

\*) Die zwey folgenden Artikel sind jetzt unnütze oder abzuändern, auf welche Weise ist aber noch unbekannt. Die Vollziehung hatte seit dem 7ten Jenner kein Kostum mehr. Man gönne diesen und einigen ähnlichen Artikeln einstweilen ihre Stelle, sowohl der Vollständigkeit, als des Charakteristischen wegen.

Weste in Form gewöhnlicher Gilets. c) Dunkelblaue Hosen, woben aber erlaubt ist, statt dieser, Pantalons von gleicher Farbe mit Halbstiefeln zu tragen. d) Eine dreifarbige seidene Schärpe um den Leib gewunden, und mit seidenen Franzen geziert. e) Einen runden schwarzen Hut, mit einer grünen Straußfeder.

2) Ausser den Versammlungen: Das gleiche Kleid, gleiche Hosen und Weste, ohne zu Tragung der Schärpe und des runden Hutes verbunden zu seyn.

#### Costüme des großen Rathes.

1) In den Versammlungen: Genau das Gleiche, wie der Senat, ausser eine rothe Straußfeder statt einer grünen, auf dem Hut, und den Rockkragen von gleicher blauer Farbe und Tuch wie der Rock.

2) Ausser den Versammlungen: Gleich mit dem Senat, nur der Rockkragen von eben dem Tuche wie der Rock.

#### Costüme der Polizeihung.

1) Kleines oder tägliches Costüme. a) Ein dunkelblauer Rock von Tuche, wie der von beyden Rätthen, auf dem Kragen, den Aufschlägen der Ärmel und den Rocktaschen eine einfache Brodüre von Gold gestickt. b) Dunkelblaue Beinkleider. c) Eine weiße Weste en gilet. d) Eine dreifache seidene Schärpe. e) Einen runden, auf der einen Seite aufgeschlagenen Hut, mit drey Straußfedern von drey Farben darauf.

2) Großes Costüme bey Festen, Ceremonien und großen Audien en. a) Die gleiche Kleidung wie gewöhnlich, ausser die Schärpe von der rechten Schulter auf die linke Seite

herabhängend, und bey der linken Hüfte in eine Schleife geschlungen. b) Ein gelber Säbel an einem Säbelgehäng das um den Leib über den Rock getragen wird; das Gehäng ist von grünem Saffianleder und gestickt mit Arabesque von Gold. Es wird vorn mit einem Haken von gewöhnlicher Form (S) zugegeschlossen, und der Säbel hängt durch zwey schmale Riemen von Saffianleder an dem Gürtel. 3 May 1798.

### C o s t ü m e d e r M i n i s t e r.

Ein blauer Rock, geschnitten wie ihn die obern Gewalten tragen, mit gelben Knöpfen, Hosen oder Pantalons von gleicher Farbe und Tuch, die Aufschläge der Ärmel nur mit einer einfachen Brodüre in Gold gestickt; eine weiße Weste en gilet, eine dreyfarbige Schärpe um den Leib, mit seidenen Franzen, ein simpler runder Hut.

Der Nationalstatthalter. Ein gleicher blauer Rock und Hosen, aber ohne Brodüre, ein gleiches Gilet, ein aufgestutzter schmal mit Gold brodierter Hut, mit einer dreyfarbigen Schärpe um den Leib.

Unterstatthalter. Das Kleid nach Belieben, eine grüne Schärpe um den Leib, einfacher runder Hut.

Agenten. Jedes Kleid das ihnen beliebt, und eine grüne Binde um den rechten Arm.

Cantonsverwalter. Ein Kleid nach Belieben, eine rothe Schärpe, ein runder Hut.

Oberster Gerichtshof. Ein schwarzer Rock, geschnitten wie die Kleider der obern Gewalten, Westen und Hosen von gleicher Farbe, eine dreyfarbige Schärpe über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen, und da in

eine Schleife geschlungen, ein runder Hut mit einer rothen Straußfeder.

**Cantonsrichter.** Ein Kleid nach Belieben, eine Schärpe von zwey Farben, grün und gelb; sie wird über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen, einfacher runder Hut.

**Distriktsrichter.** Jedes Kleid, das ihnen beliebt, eine Schärpe von rother Farbe, über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen. 10 May 1798.

Der Sekretär der Vollziehung trägt einen schwarzen Rock, über die Brust herab zugeknüpft, weiße Weste, schwarze Hosen, die Knöpfe von gleicher Farbe. Auf den Armelausschlägen eine Brodüre wie die Minister, dreifarbige Scherpe um den Leib, runden Hut.

Die Oberschreiber der beyden Rätthe, tragen einen grauen Rock, über die Brust herab zugeknüpft, graue Hosen, die Knöpfe gelb, eine schwarze Weste, sie tragen um den Arm eine dreifarbige Binde, runden Hut.

Die Unterschreiber und Dolmetscher gleichen Rock, Weste und Hosen, wie die Oberschreiber. Die Unterschreiber des großen Raths eine rothe Armbinde, die des Senats eine grüne, und die der Vollziehung eine gelbe; runden Hut.

Die Staatsboten der drey obersten Gewalten tragen einen grünen Rock, über die Brust herab zugeknüpft, mit gelben Knöpfen, grüne Hosen, runden Hut; die Staatsboten des großen Raths tragen eine rothe Armbinde, die des Senats eine grüne, die der Vollziehung eine gelbe; runden Hut.

Die Weibel der drey obersten Gewalten tragen einen grünen Rock, Weste und Hosen; die Weibel des großen Raths einen rothen Kragen auf dem Rocke, die des Senats einen gelben, die der Vollziehung einen von gleicher Farbe mit dem Rocke. Alle Weibel dieser obersten Gewalten tragen von dem vierten bis in das sechste Knopfloch auf der Brust ein dreyfarbiges Band.

Dem obersten Gerichtshofe wird überlassen, seinen eigenen Unterbeamten ein dienliches und verhältnismäßiges Costume selbst zu bestimmen. 4 Weinmonat 1798.

Die Amtskleidung des öffentlichen Anklägers bey dem obersten Gerichtshofe ist durchaus schwarz mit einer roth und strohgelben Scherpe um den Leib gebunden.

Die Amtskleidung der öffentlichen Ankläger bey den Cantonsgerichten ist ebenfalls schwarz mit einer strohgelben Scherpe um den Leib gebunden.

Die Weibel tragen an einer dreyfarbigen Schnur, am Knopfloch, ein Medaillon von gelbem Metall, mit der Inschrift zu welcher Autorität sie gehören. 19 Christm. 1798.

Gehalt oder Besoldung. Die Besoldungen der Beamten sollen mit ihrer Arbeit und Talenten im Verhältniß stehen, in Früchten bestimmt, und für den gleichen Beamten (ohne seinen Willen) nicht vermindert werden. Staatsverfassung, §. 12.

Die bisherigen gesetzlichen Gehalte der verschiedenen Beamten, waren folgende :

|                                                                                  | I. 1798. | II. 1799. | III. 1799. |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|------------|
|                                                                                  | Dublon.  | Franken.  | Franken.   |
| Repräsentant (oder 216<br>Gesetzgeber) . . . . .                                 | 275      | 3840      | 2400       |
| Staatsrath, (drey) . . .                                                         | 75       | —         | —          |
| Weibel, (3 und 1 für O-<br>ber-Gerichtshof) . . . .                              | 50       | —         | —          |
| Oberschreiber, des großen<br>Raths. . . . .                                      | 180      | Wohn. u.  | 1600       |
| Oberschreiber des Senats.                                                        | 180      | Wohn. u.  | 1360       |
| Unterschreiber (deutscher,<br>französischer) . . . . .                           | 150      | —         | 1600       |
| Des Ober-Gerichtshofs.                                                           | 100      | —         | 1360       |
| Uebersetzer, und andere<br>Angestellte. . . . .                                  | —        | bis       | 1440       |
| Direktor, Wohnung und<br>(von II an, keine Wohn.)                                | 800      | 9600      | 4000       |
| — Vollziehungs-Ausschuß,<br>25 Jenner 1800 . . . .                               | —        | —         | 4000       |
| General-Sekretär, Woh-<br>nung und. . . . .                                      | 250      | 3520      | 2800       |
| Uebrige Angestellte, bis. .                                                      | 100      | —         | —          |
| Minister, Wohnung und .<br>(Von II an, nur Kanzler;<br>der auswärtige ein Dritt- | 400      | 5600      | 3200       |

|                                                                 | I. 1798. | II. 1799. | III. 1799.      |
|-----------------------------------------------------------------|----------|-----------|-----------------|
|                                                                 | Dublon.  | Franken.  | Franken.        |
| tel mehr bis 10 Henmon.<br>1799.)                               |          |           |                 |
| Cantonsstatthalter, Wohnung und . . . . .                       | 250      | 3680      | 2400            |
| (Von III. an nur Platz für Bureau.)                             |          |           |                 |
| Unterstatthalter am Hauptort . . . . .                          | 100      | —         | 1200            |
| Distriktsstatthalter. . . . .                                   | 75       | —         | 800             |
| Cantonsverwalter . . . . .                                      | 150      | 1920      | 1600            |
| —Suppleant, täglich. . . . .                                    | Fr. 6    | 5         | 4 $\frac{1}{2}$ |
| (Siehe Verwalt.Kam.)                                            |          |           |                 |
| Oberschreiber, Wohn. und. . . . .                               | 100      | 1440      | 1200            |
| Cantonsrichter. . . . .                                         | 100      | 1440      | 1200            |
| —Suppleant, täglich. . . . .                                    | Fr. 6    | 5         | 4 $\frac{1}{2}$ |
| —Oeffentlicher Ankläger . . . . .                               | 80       | —         | —               |
| Cantonsgericht=Schreiber, Wohnung und . . . . .                 | 80       | —         | 1200            |
| Distriktsrichter, Sitzungstag. und per Reisestund 5 Bz. . . . . | Fr. 4    | —         | 3               |
| Obergerichtshof . . . . .                                       | 265      | 3680      | 2400            |
| —Suppleant. . . . .                                             | 200      | 2720      | 1920            |
| (Nest nur täglich, wie die                                      |          |           |                 |

|                             | I. 1798. | II. 1799. | III. 1799. |
|-----------------------------|----------|-----------|------------|
|                             | Dublon.  | Franken.  | Franken.   |
| Oberichter, 8 Ap. 1800.)    |          |           |            |
| Oeffentlicher Ankläger. . . | 250      | 3680      | —          |
| — Suppleant desselben. . .  | 150      | —         | —          |
| Oberschreiber, Bohn. und.   | —        | —         | 1600       |
| Schatzkammer-Commissär .    | 250      | 3520      | 2240       |

Anmerkung. Die I. Gehalte wurden nach und nach vom 3 Heumonats 1798 bis 30 Jenner 1799 bestimmt. II. Diese erste Herabsetzung vom März bis Brachmonat 1799, fängt mit dem 12 April 1799 an; bey Festsetzung gleichförmiger Maasse und Gewichte sollen die Gehalte, zufolge der Staatsverfassung §. 12, nach dem Fruchtpreise bestimmt werden, 14 Merz 1799. III. Die zweyte Herabsetzung ward vom 10 Heumonats bis 9 Christmonat 1799 erkannt, und fängt vom Tage ihrer neuen Bestimmung an. (Andere Erläuterungen: 3 April, 7 und 12 August, 1 Weinmonat und 9 Christmonat 1799. — Bezahlungsart der rückständigen Gehalte durch Verkauf von Nationalgütern, 10 April 1800.)

Pflichten und Sicherheit. Alle Civil- und Militärbeamte sollen, bey Strafe des Verlusts ihrer Stelle, jedermann mit bürgerlicher Achtung und Vernunft behandeln. 29 Jenner 1799.

Strafen gegen Pflichtvergeffenheit; im peinlichen Gesetzbuch, 2ter Theil, siehe Gesetze. Jeder Beamte der angeklagt wird die Ehre eines Bürgers verletzt zu haben,

soll vor dem gewöhnlichen Richter erscheinen. 17. Heu-  
monat 1799.

Besonderer Schutz. 1. Alle Angriffe jeder Art, welche gegen Statthalter, Richter, Unterstatthalter, Agenten, oder andere durch das Gesetz benannte öffentliche Beamte begangen werden, die mit ihrem Unterscheidungszeichen bekleidet sind, und im Namen des Gesetzes reden, sind öffentliche Verbrechen, welche im Namen der Nation durch die öffentlichen Ankläger verfolgt werden sollen.

2. Der alleinige Ungehorsam gegen diese Beamte, wenn sie als solche anerkannt sind, veranlaßt die Anklage gegen den oder diejenigen, so sich dessen schuldig gemacht haben, und die Untersuchung ihres Verragens von dem Distriktsgerichte durch Anklage von Staats wegen.

3. Wenn dieser Ungehorsam mit Beschimpfung begleitet ist, so soll er auf gleiche Art, wie im 2. Artikel sieht, durch die korrektionnelle Polizei bestraft werden.

4. Wenn Drohungen auf Schmähworte folgen, so ist es ein peinlicher Fall, und die Schuldigen werden auf Begehren des öffentlichen Anklägers von dem Cantonsgenrichte verfolgt.

5. Diejenigen, welche die öffentlichen Beamten ihrer Freiheit zu berauben, Hand an dieselben legen, oder ihre Person in Gefahr zu setzen, sich erlauben würden, sind des Verbrechens gegen die Nation schuldig erklärt, und sollen als solche bestraft werden.

6. Diejenigen Bürger, welche angesucht werden, dem Gesetze in den im 3, 4 und 5 Artikel bestimmten Fällen,

Beystand zu leisten, und sich dessen weigern, sind als Mitschuldige des begangenen Verbrechens erklärt, und sollen auf gleiche Weise nachgesucht werden.

7. Die Vorgesetzten von Gemeinden, welche sich zu Schulden kommen lassen würden, die in ihrer Macht stehenden Mittel, um obbemeldte Verbrechen zu verhindern, nicht gebraucht zu haben, sind alle insgesammt und jeder insbesondere dafür verantwortlich. 31 August 1798. (Vergleiche auch das peinliche Gesetzbuch §. 94 bis 103.)

Ausnahme vom Kriegsdienst, siehe Kriegsdienst.

Begnadigung, siehe Gesetze, peinliche, und Amnistie.

## B e r g b a u , B e r g w e r k e .

1. Alle im Schooße der Erde in ihrer natürlichen Lagerstätte sich befindende Mineralien sind Nationaleigenthum.

2. Der vollziehenden Gewalt steht das Recht zu, Bezeichnungen und Schurfscheine auf jede Art Mineralien zu ertheilen.

3. Jeder Bergbau, er geschehe nun auf Rechnung des Staates oder von Partikularen, werde schon jetzt betrieben, oder erst künftig errichtet, ist der Oberdirektion der Bergwerks-Administration unterworfen.

4. Jedem Eigenthümer, dem durch den Betrieb eines Bergbaues an seinem Eigenthum Schaden zugefügt wird, soll von dem Besitzer des Bergbaues, nach einer gerechten Schätzung vollständig entschädigt werden, ehe diese Arbeit, die diese Entschädigung veranlaßt, unternommen werden darf.

6. Ein künftiges Gesetz wird die Abgaben bestimmen, welche jeder Bergbau dem Staate zu entrichten hat. 13 Hornung 1800.

Besoldungen, siehe Beamte und Kriegsdienst.

Betreibung, siehe Schuldbetreibung.

### Bittschriften, Zuschriften.

Kein Regierungsstatthalter kann sich, zufolge des §. 96 der Constitution, entladen, den kompetenten Gewalten, und insbesondere den gesetzgebenden Räten, die Petitionen, welche ihnen die Bürger eingeben werden, anzunehmen, und denselben zukommen zu machen. 23 August 1798.

Sie sollen gestempelt seyn. 24 Herbstmonat 1799.

Blutzug, siehe Zugrecht.

Bodenzinse, siehe Grundzinse.

### B r a n d s c h a d e n.

Brand-Assicuranz ( oder Entschädigungs-Versicherung. ) Entwurf darüber gefordert, 29 August 1798. Aber noch nichts erkannt. Brandsteuern wurden verschiedene ertheilt; allein das am 30 Heumonat 1798 versprochene allgemeine Steuerreglement ist noch nicht erschienen.

Bücher, Buchdrucker, siehe Druck.

### B ü n d t e n, ( M ä t t e n. )

Alle vertriebenen Graubündner sollen auf ihr Begehren als Helvetische Staatsbürger angesehen werden, 29 August 1798, und stehen unter dem besondern Schutze der Regierung, 22 und 24 Weinmonat 1798.

Die Vereinigung von Bündten mit der helvetischen Republik ist sanktionirt, 10 April 1799.

## B ü r g e r, B ü r g e r r e c h t.

Es giebt ein allgemeines Schweizer-Bürgerrecht, (und besondere Orts- oder Gemeinde-Bürgerrechte.) Der Fremde wird erst nach zwanzigjährigem Aufenthalte Bürger, und muß auf äussere Bürgerrechte Verzicht thun. Staatsverfassung §. 19 20. Im 20 Jahr Alters muß sich jeder Bürger einschreiben lassen, und den Eid ablegen, §. 24. Er ist geborner Soldat, §. 25.

Man verliert das Bürgerrecht: 1. Durch die Naturalisirung in fremden Landen;

2. Durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, ausgenommen gelehrte Anstalten;

3. Durch die Ausreisung oder Desertion;

4. Durch eine zehnjährige Abwesenheit, wenn man nicht die Erlaubniß erhalten hat, seine Abwesenheit zu verlängern;

5. Durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in das Bürgerrecht.

(Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte suspendirt werden kann, sollen durch das Gesetz bestimmt werden. §. 27.)

Die welche ihr Bürgerrecht blos wegen Heirath mit andern Religionsgenossen verloren haben, sind wieder in dasselbe eingesetzt. 29 August 1798. — Siehe Zeirath. Vergleiche auch Fremde und Gemeindgüter.

Vestimmung der Staats- und Gemeinds-Bürgerrechte. 1. Die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger, gekauftcs, ererbtes oder geschenktcs Recht an Gemeind- oder Armengütern hatten, bleiben in diesem Recht ungestört.

2. Ueberall, und besonders in den Städten, welche sich die Souverainetät anmaßten (besaßen), sollen diejenigen Güter, welche dem Staat gehören, genau von den eigentlichen Gemeindgütern unterschieden werden.

3. Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welcher bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht ferner obliegen.

4. Die ehemaligen Gemeinds- oder Ortsbürgerrechte bestehen von nun an durchaus in nichts weiter, als was ihnen diese drey ersten §. einräumen.

5. Jeder, welcher nach dem 19 und 20 Artikel der Constitution ein helvetischer Staatsbürger ist, kann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert an jedem Ort, ohne sogenanntes Einzug- oder Eintrittsgeld seinen Erwerb suchen und treiben, sich niederlassen und ankaufen.

7. Er soll nicht gehalten seyn, irgend eine Besteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde, wo er sich aufhält, oder zu der Verwaltung der Gemeinde und Armengüter derselben zu leisten, im Fall eine solche Besteuer unter den Antheilhabern des Gemeind- und Armenguts statt findet.

1. In denjenigen Gemeinden, in welchen bisher die Stenern

zur Erhaltung der Armen von den liegenden Gütern des Gemeindsbezirks enthoben wurden, soll es in allem noch ferners hiebey verbleiben, bis allgemeine Gezehe anders hierüber verfügen werden.

8. Hergegen soll jeder Bürger in der Gemeinde die er bewohnt, alle Beschwerden in gleichem Verhältniß, wie die Antheilhaber des Gemeindguts tragen helfen, die für öffentliche Anstalten in dem Fall aufgelegt werden, wenn der Ertrag des zu diesem Endzweck gestifteten Gemeindguts nicht dazu hinreichen sollte, weil er solche wie der letztere benützen kann; zum Beispiel: für den Unterhalt von Straßen, Brücken, Pflaster, öffentlichen Brunnen, Feueranstalten, Schulen und dergleichen.

10. Für jede Gemeind soll die Summe des Einkaufsgeldes an dem Gemeindgut und Armenanstalten (verhältnismäßig, §. 11.) zum voraus festgesetzt werden. Unter den Gemeindgütern, wovon hier gesagt ist, sind solche nicht verstanden, die theilweise und nach gewissen Rechten zu einem andern Partikulargrundstück gehören, und welche Rechte mit demselben, oder auch absonderlich gekauft und verkauft werden können, oder bey denen die Zahl der Antheilsrechte unveränderlich bestimmt und festgesetzt ist.

12. Jede Gemeinde muß jeden helvetischen Staatsbürger zum Antheilhaber dieses Gemeind- und Armenguts annehmen, sobald er das bestimmte Einkaufsgeld ausbezahlt, und sich in dem Gemeindsbezirk haushälterisch niederläßt.

Auch kann sie es verschenken, und s. w.

18. Es soll keine Gemeinde in Helvetien berechtigt seyn, ihr Kirchen = Schul = oder Armengut zu vertheilen.

19. Keine Gemeinde in Helvetien kann ihr Gemeindgut weder im Ganzen noch theilweise vertheilen, bis über die Art und Weise dieser Vertheilung ein besonderes Gesetz wird bekannt gemacht werden. 13. Hornung 1799. (Vergleiche Municipalität und Gemeindkammer.)

Bürger = Eid. Derselbe lautet also: seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit, als ein guter und getreuer Bürger, mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Zügellosigkeit, anzuhängen. Staatsverfassung, S. 24. Die höchsten Gewalten und alle Bürger sollen ihn schwören; die Kranken vier Wochen nach ihrer Herstellung; die aber so sich weigern oder es versäumen, verlieren ihre bürgerlichen Rechte. 12. Heumonath 1798.

Bürgerliches Gesetzbuch, siehe Gesetze.

Bürgertitel, siehe Titel.

Bußen, Bannstrafgelder, siehe Municipalitäten.

S.

Calender, siehe Kalender.